

Präambel

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin haben am [...] 2020 einen Kaufvertrag über die Lieferung von

- [...] Stück [FFP2/KN95/N95] [Schutzmasken (Netto-Preis pro Stück: EUR [...] / Brutto-Preis pro Stück: EUR [...])
- [...] Stück OP Masken (Netto-Preis pro Stück: EUR [...] / Brutto-Preis pro Stück: EUR [...])
- [sonstige Schutzausrüstung]

zu einem Gesamtkaufpreis von EUR [...] netto / EUR [...] brutto geschlossen („**Kaufvertrag**“). Gegenstand des Kaufvertrages war u.a. ein sog. (relatives) Fixgeschäft.

Die Auftragnehmerin lieferte der Auftraggeberin am [DATUM] [ANZAHL] [Schutzmasken / OP-Masken] des Typs [KN 95/FFP2/N95/...] („**Schutzausrüstung**“). Nach Anlieferung der Schutzausrüstung durch die Auftragnehmerin rügte die Auftraggeberin mit Schreiben vom [...] [eine/die] [Teillieferung/Lieferung] von [...] als mangelhaft („**Beanstandete Schutzausrüstung**“). Die Auftraggeberin erklärte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag und verweigerte die Kaufpreiszahlung. [Sie forderte zudem Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufpreises in Höhe von EUR [...]]. Auch forderte die Auftraggeberin die Auftragnehmerin zur Abholung der Beanstandeten Schutzausrüstung auf.

Zwischen den Parteien sind diverse Sach- und Rechtsfragen streitig. Im Streit steht insbesondere, ob die Beanstandete Schutzausrüstung tatsächlich mangelhaft ist. Die Auftragnehmerin erhob deshalb Zahlungsklage vor dem Landgericht Bonn (Az.: [...]).

Zur Beendigung der gerichtlichen Auseinandersetzung schließen die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin diese Vergleichsvereinbarung.

Der Auftraggeberin wurden vor Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung die unter § 1.1 genannten Unterlagen und die Informationen über die Spezifikationen der neu zu liefernden Ware zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sind Geschäftsgrundlage. Auch stellt die Auftraggeberin vor Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung die unter § 7.2 genannten Unterlagen zur Verfügung.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand und Kaufpreis

1. Die Auftragnehmerin liefert [ggf. bei mehreren Modellen bzw. großen Liefermengen: jeweils getrennt nach Modell und übereinstimmend mit dem Baumuster (sortenrein)] [ANZAHL] in [...] produzierte, durch [Prüfinstitut] zertifizierte FFP2 Atemschutzmasken, die die unter den nachfolgenden Buchstaben a. bis d. aufgeführten Spezifikationen aufweisen („**Austauschware**“):
 - a. Modell „[...]“ des Herstellers „[...]“ mit Sitz, einschließlich Adresse und Registrierungsnummer [...].
 - b. CE-Zertifizierung unter Beachtung der Norm EN 149:2001 + A1:2009 gemäß PSA-Verordnung (EU) 2016/425 von der notifizierten Stelle [Name, Adresse und Nummer] gemäß den als **Anlage 1** beigefügten Zertifizierungsunterlagen.
 - c. Einführer (engl. „Importer“) und Bevollmächtigter Vertreter (engl. „EU-Representative“): [...]. Kenntlichmachung des Einführers/Bevollmächtigten Vertreters auf den Verkaufsverpackungen erfolgt gemäß der in **Anlage 2** beigefügten Muster, wobei eine Verkaufsverpackung die kleinste Abgabereinheit darstellt. Die Verkaufsverpackung muss die nach der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 und EN 149:2001 + A1:2009 vorgeschriebene Kennzeichnung aufweisen.
 - d. Haltbarkeitsdauer mindestens bis [...].
 - e. [ggf. Anpassung bei großen Mengen – insbesondere, dass Teillieferungen für sich genommen jeweils getrennt nach Modell identisch sein müssen]
2. Der Kaufpreis beträgt EUR [...] netto pro [Stück]. Dies entspricht einem Gesamtkaufpreis von EUR [...] netto.

§ 2 Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzungen

1. Diese Vergleichsvereinbarung bezweckt die [teilweise] Beendigung [des gerichtlichen Rechtsstreits zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin vor dem Landgericht Bonn, Az.: ...].
2. [---Im Hinblick auf den gerichtlichen Rechtsstreit vereinbaren die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin Folgendes:

- a. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich unverzüglich nach Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung die von ihr am [DATUM] anhängig gemachte Klage vor dem [Gericht, Aktenzeichen] gegen die Auftraggeberin in Bezug auf die [Beschreibung des Streitgegenstandes, z.B.: Nichthydrophoben Schutzmasken (Avisnummer:), d.h. in Höhe eines Betrages von EUR] zurückzunehmen. Die Auftragnehmerin weist die Rücknahme der Klage gegenüber der Auftraggeberin unverzüglich durch Übersendung des Schriftsatzes, mit dem die Klage zurückgenommen wurde, nach (vorab per E-Mail oder per Zustellung an das elektronische Anwaltspostfach (beA)).
- b. Die Auftraggeberin verzichtet auf das Recht, einen Antrag nach § 269 Abs. 4 ZPO und / oder einen Kostenfestsetzungsantrag im Hinblick auf die gemäß § 2.2 lit. a zu erfolgende Klagerücknahme zu stellen. ---]

§ 3 Liefertermin, Lieferort, Ankündigung (Avisierung)

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Austauschware an [Logistiker] („**Logistiker**“), [vollständige Adresse des Lagers] („**Lieferort**“) zu liefern.
2. Die Lieferung hat bis zum [Datum] („**Liefertermin**“) zu erfolgen. Soweit diese Frist nicht eingehalten werden kann, werden die Parteien unverzüglich einen neuen Liefertermin vereinbaren. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung zur Verlegung des Liefertermins nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Liefertermin schon einmal auf Wunsch der Auftragnehmerin verlegt wurde.
3. Teillieferungen sind ausgeschlossen, soweit die Auftraggeberin nicht ausdrücklich etwas Abweichendes gestattet hat. Teillieferungen sind zu gestatten, wenn dies aufgrund der Liefermenge logistisch zwingend erforderlich ist.
4. Die Auftragnehmerin hat die Lieferung 72 Stunden vor der Anlieferung per E-Mail an [E-Mail-Adresse] gegenüber dem Logistiker anzukündigen. Die Ankündigung der Auftragnehmerin hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Lieferschein (Lieferant und ggf. Spediteur) mit genauer Angabe zu Produkt, Hersteller, Größe und Menge
 - b. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Auftragnehmerin
 - c. Bestellreferenz der Auftragnehmerin (falls vorhanden) und Angabe, dass es sich um eine Lieferung für die Auftraggeberin handelt
 - d. Datum und (geplante) Uhrzeit der Anlieferung

- e. Anliefernde Spedition inklusive aller Kfz-Kennzeichen (sofern schon bekannt)
- f. Gesamtanzahl der Paletten pro Fahrzeug
- g. Anzahl Pakete pro Palette und Inhalt je Paket (Art und Anzahl der Artikel)
- h. Liste aller Produktionschargen mit
 - Hersteller (Name, Anschrift)
 - Artikelbezeichnung
 - Anzahl Stück
 - Anzahl Karton
 - Anzahl Paletten
 - Art und Maße der Paletten
 - ggf. Unterlagen der notifizierten Stelle hinsichtlich Prüfung bzw. Produktfreigaben
- i. Optional: Hinweis auf Besonderheiten der Lieferung
- j. Falls vorhanden: morphologische Daten

Über Änderungen im Hinblick auf die Angaben nach § 3.4 lit. d bis j wird die Auftragnehmerin den Logistiker unverzüglich informieren. Die Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn dies der Auftraggeberin bzw. dem Logistiker zugemutet werden kann.

5. Wenn die Auftragnehmerin die Austauschware nicht gemäß § 3.4 ankündigt, entsteht kein Anspruch auf Abnahme der Austauschware durch die Auftraggeberin.

§ 4 Transport, Einfuhr

1. Die Auftragnehmerin trägt die Kosten der Anlieferung, einschließlich Beförderung, Verpackung und Verladung.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Austauschware geht mit Übergabe der Austauschware am Lieferort von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin über.
3. [Die Auftragnehmerin ist für die ordnungsgemäße Einfuhr der Austauschware nach Deutschland verantwortlich. Dies umfasst insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einfuhr gemäß PSA-Verordnung (EU) 2016/425, die Beschaffung von etwaigen Einfuhrgenehmigungen sowie alle im Zusammenhang mit der

Einfuhr und dem eventuellen Transport über dritte Staaten erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen oder sonstige Dokumente.]

4. [Etwaige Kosten, Zölle oder Abgaben etc., die im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr der Austauschware entstehen, trägt die Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin alle relevanten Einfuhrunterlagen und sämtliche Unterlagen in Bezug auf den Transport und die Lagerung der Austauschware (z.B. Einfuhrabgabenbescheid, Handelsrechnung, Lieferscheine, Handelsunterlagen, Frachtbrief, Frachtkostenrechnung, Wareneingangsnachweise etc.) zur Verfügung zu stellen, sodass eine lückenlose Nachverfolgbarkeit/Nachweisführung im Hinblick auf die Austauschware von der zollrechtlichen Einfuhr durch die Auftragnehmerin bis zur Übergabe an die Auftraggeberin möglich ist.]

§ 5 Prüfung der Austauschware bei Anlieferung

1. Bei Anlieferung der Austauschware ist die Pflicht zur Prüfung der Austauschware durch die Auftraggeberin auf offensichtliche Mängel beschränkt. Offensichtliche Mängel sind solche Mängel, die offen zu Tage liegen, also ohne Untersuchung auf den ersten Blick zu erkennen sind, wie etwa Mindermengen, Falschlieferungen oder Beschädigungen der äußersten Verpackung auf Palettenebene.
2. Offensichtliche Mängel hat die Auftraggeberin innerhalb von 8 Wochen nach Ablieferung der Austauschware gegenüber der Auftragnehmerin anzuzeigen.
3. Die Auftraggeberin ist nicht zu einer weitergehenden Prüfung oder Mängelrüge verpflichtet. § 377 HGB findet keine Anwendung.
4. Soweit nicht durch § 5.1 bis § 5.3 modifiziert, gelten für offensichtliche Mängel (§ 5.1) die gesetzlichen Mängelrechte.

§ 6 Gewährleistung, Mängel

1. Mit Ausnahme von offensichtlichen Mängeln (§ 5.1) setzt die Geltendmachung von Mängeln eine Tätigkeit einer Behörde, wie in § 6.2 beschrieben, voraus.
2. Soweit innerhalb von 24 Monaten nach Ablieferung der Austauschware eine Produktwarnung hinsichtlich der Austauschware über das Rapid Exchange of Information System oder ein entsprechender Hinweis der Marktaufsichtsbehörden in Deutschland oder anderer Mitgliedsstaaten in der EU ergeht, gilt die Austauschware als unwiderleglich mangelhaft.

Weitere Rechte bei Mängeln, soweit nicht nach § 5; § 6.1 und § 6.2 geregelt, stehen der Auftragnehmerin nicht zu.

[Ggf. Schiedsklausel]

§ 7 Verbleib der Beanstandeten Schutzausrüstung

1. Die Beanstandete Schutzausrüstung verbleibt bei der Auftraggeberin.
2. Die zollrechtliche Verantwortlichkeit im Hinblick auf die Beanstandete Schutzausrüstung hat die Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin alle relevanten Einfuhrunterlagen und sämtliche Unterlagen in Bezug auf den Transport und die Lagerung der Beanstandeten Schutzausrüstung (z.B. Einfuhrabgabenbescheid, Handelsrechnung, Lieferscheine, Handelsunterlagen, Frachtbrief, Frachtkostenrechnung, Wareneingangsnachweise etc.) zur Verfügung zu stellen, sodass eine lückenlose Nachverfolgbarkeit/Nachweisführung im Hinblick auf die Beanstandete Schutzausrüstung von der zollrechtlichen Einfuhr durch die Auftragnehmerin bis zur Übergabe an die Auftraggeberin möglich ist.

§ 8 Rechnung

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin eine den Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes entsprechende Rechnung, unter Ausweis der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, für die Austauschware zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die Beanstandete Schutzausrüstung ist die Auftragnehmerin verpflichtet, der Auftraggeberin eine den Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes entsprechende Stornorechnung, unter Ausweis der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnungen sind postalisch an die Adresse der Auftraggeberin nach § 11 und zusätzlich als Scan an ey.law.openhouse@de.ey.com und Openhouse@bmg.bund.de zu versenden.

§ 9 Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises, einschließlich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese anfällt, steht kumulativ unter dem Vorbehalt
 - der Lieferung der Austauschware nach § 3;
 - der zur Verfügungstellung des Einfuhrsteuerbescheids und der warenbegleitenden Papiere im Hinblick auf die Beanstandete Schutzausrüstung (§ 7.2); und
 - der ordnungsgemäßen Ausstellung und Zusendung der Rechnungen nach § 8.
2. Zur Abgeltung etwaiger über den Kaufpreisanspruch hinausgehender Ansprüche der Auftragnehmerin (z.B. Rechtsanwalts- und Prozesskosten, Lager- und Transportkosten

[ggf. weitere Posten aufnehmen] etc.) verpflichtet sich die Auftraggeberin zur Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR [...] („**Abgeltungsbetrag**“) an die Auftragnehmerin. Die Zahlung des Abgeltungsbetrags steht ebenfalls unter dem Vorbehalt nach § 9.1.

3. Soweit alle Bedingungen nach § 9.1 eingetreten sind, zahlt die Auftraggeberin den Kaufpreis sowie den Abgeltungsbetrag innerhalb von 60 Tagen auf das folgende Konto der Auftragnehmerin:

Kontoinhaber: [Kontoinhaber]

IBAN: [IBAN]

BIC/SWIFT: [BIC/SWIFT]

Bank: [Kreditinstitut und Ort]

§ 10 Verzicht, Erledigung im Übrigen

Soweit nicht in dieser Vergleichsvereinbarung ausdrücklich anderweitig geregelt, verzichten die Auftraggeberin und Auftragnehmerin im Hinblick auf die Beanstandete Schutzausrüstung wechselseitig auf die Geltendmachung jedweder etwaiger Ansprüche (Rechtsanwaltskosten, Lagerkosten, Transportkosten, Gutachterkosten u.a.), und zwar aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung gemäß § 9 dieser Vergleichsvereinbarung.

§ 11 Mitteilungen

Mit Ausnahme von § 3.4 haben Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und sind wie folgt zu adressieren:

-

Auftragnehmerin:

[...]

Auftraggeberin:

§ 12 Vertraulichkeitsvereinbarung

1. Die Auftragnehmerin wird darüber informiert, dass der Gegenstand dieses Vergleichs sowie alle damit zusammenhängenden Kenntnisse, Erklärungen und Informationen durch die Auftraggeberin als Verschlusssache klassifiziert sind. Die Weitergabe etwaiger

Informationen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich kann strafrechtlich relevant sein.

2. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin verpflichten sich wechselseitig, alle übermittelten Kenntnisse, Erklärungen und Informationen, die sie aus Anlass oder bei Gelegenheit dieser Vergleichsvereinbarung von der jeweils anderen Partei erhalten oder erlangen („Kenntnisse oder Informationen“), vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung zu verwenden. Zur Klarstellung: Dies gilt auch für die Inhalte der Vergleichsvereinbarung, einschließlich der Konditionen.
3. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin sichern sich gegenseitig zu, derartige Kenntnisse oder Informationen nur ihren rechtlichen Beratern zugänglich zu machen, soweit diese ihrerseits einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass ihre Berater derartige Kenntnisse oder Informationen nicht im Zusammenhang mit der Beratung etwaiger anderer Mandanten der Berater – insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung durch die Auftraggeberin, gleich auf welchem Wege – verwenden.
4. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin verpflichten sich, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
5. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vergleichsvereinbarung fort.
6. Die Geheimhaltungspflicht besteht nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder wenn sie von der empfangenen Partei aufgrund der Verpflichtung einer staatlichen Behörde herausgegeben werden müssen.
7. Soweit die Auftragnehmerin oder die Auftraggeberin gegen eine dieser Geheimhaltungspflichten schuldhaft verstößt, ist gegenüber der jeweils anderen Partei zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, mindestens jedoch in Höhe von 5% auf den in Rede stehenden streitigen Betrag für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet.
8. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Auftraggeberin bleibt ausdrücklich vorbehalten; die Vertragsstrafe wird in diesem Fall auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 13 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (aufschiebende Bedingung).

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die als **Anlage 3** beigefügten [Einzuhaltende Lieferbedingungen], die Vertragsbestandteil sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Vergleichsvereinbarung und den [Einzuhaltende Lieferbedingungen] gilt diese Vergleichsvereinbarung vorrangig.
2. Allgemeine Verkaufs-, Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in diese Vergleichsvereinbarung mit einbezogen sind.
3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vergleichsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
4. Jede Partei wird andere Parteien umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vergleichsvereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
5. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser Vergleichsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vergleichsvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
6. Diese Vergleichsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des nationalen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (vom 11. April 1980) findet auf diese Vergleichsvereinbarung keine Anwendung.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.